

§47

Kennzeichnung an Gespannfahrzeugen

An Gespannfahrzeugen und deren Anhängern muß auf der Unken Seite Vorname, Zuname und Wohnort des Besitzers (Bezeichnung und Sitz des Betriebes) in deutlicher und haltbarer Schrift angegeben sein. Fahrbare land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sind hiervon ausgenommen.

VII.

Schlußbestimmungen

§48

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 11, 18 Absätze 3 und 4, 19 Absätze 1, 2 und 3, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 26 Abs. 1 gelten für Fahrzeuge, denen nach dem 1. Juni 1982 erstmalig eine Betriebslaubnis erteilt wird; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.

(2) Ausnahmeregelungen:

- a) § 11 Abs. 5 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1959 in den Verkehr gebracht wurden,
- b) § 21 Abs. 1 gilt nicht für Rückscheiben von Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden,
- c) § 26 Abs. 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1965 in den Verkehr gebracht wurden,
- d) § 33 Abs. 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden.

§49

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1982

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Erläuterungen

Kurzzei- Begriffsbestimmung
chen

mm	Millimeter
cm	Zentimeter
m	Meter
km	Kilometer
mm ²	Quadratmillimeter
cm ³	Kubikzentimeter
km/h	Kilometer je Stunde
kg	Kilogramm
t	Tonne
N/mm	Newton je Millimeter
MPa	Megapascal
kW	Kilowatt (1 kW = 1,36 PS)
W	Watt

V	Volt
v	Geschwindigkeit
A	Ampere
Ah	Amperestunden
0	Grad
l	Liter
dB	Dezibel
TGL	Technische Güte- und Lieferbedingungen

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Begriffsbestimmungen**a) Begriffsbestimmungen über Lasten und Massen****Achslast (Einheit Kilogramm)**

Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen wird. Zu einer Achse gehören alle Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen 1 m voneinander entfernten, zur Fahrzeugachse senkrecht stehenden Vertikalebene liegen.

Zulässige Achslast (Einheit Kilogramm)

Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung, der Reifentragfähigkeit und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 6 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

Zulässige Gesamtmasse (Einheit Kilogramm)

Gesamtmasse, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung, der zulässigen Achslasten und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 6 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

Fahrgestellmasse (Einheit Kilogramm)

(Entfällt bei Fahrzeugen mit selbsttragendem Aufbau). Masse des betriebsfertigen Fahrgestells zuzüglich aller damit verbundenen serienmäßig mitgelieferten Teile.

Mitzuwiegen sind:

Gefüllter Kraftstoffbehälter (ohne Kraftstoffreserverbehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder gefüllter Gaserzeuger oder gefüllte Speichergasflasche, gefüllter Kühler, Schmierstoff im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, vollständige elektrische Einrichtung des Fahrgestells einschließlich der gefüllten Batterien, serienmäßige Bereifung, vordere Kotflügel, Motorhaube, Windlauf, Kühlerverkleidung und Instrumententafel. Diese Teile, einschließlich ihrer Befestigungsteile, sind auch dann mitzuwiegen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrgestell verbunden sind.

Nicht mitzuwiegen sind:

Aufbau, Ersatzräder und -bereifung, Anhängerkupplung, Ersatzteile, Belastungsstücke, Nebenantriebe, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Gleitschutzeinrichtungen.

Fahrgestelltragfähigkeit (Einheit Kilogramm)

Zulässige Gesamtmasse abzüglich Fahrgestellmasse.

Leermasse (Einheit Kilogramm)

Masse des betriebsfertigen Fahrzeugs, das heißt Fahrgestellmasse zuzüglich des vollständigen Aufbaus und Masse aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Anhängerkupplung, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspiegeln, Plane, Gleitschutzeinrichtungen, Belastungsstücke usw.), bei Lastkraftwagen und Zugmaschinen zuzüglich der Masse des Fahrers von 75 kg.